

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 01.20/1 Hennef (Sieg)-Ost

5. Änderung

Die Änderung umfaßt:

- a) textliche Festsetzungen
- b) Begründung
- c) Übersichtsplan Maßstab 1:1.000

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt in der Gemarkung Striefen, Flur 1, die Flurstücke Nr. 56 - 114, 120 tw., 121, 144 tw. (Straße), 176, 177, 187, 188, 190 - 192, 196, 197, 199 - 212, 213 tw. (Straße „Am Mittelfeld“), 217 - 219, 231 - 234.

2. Textliche Festsetzungen

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf die Zahl 4 beschränkt.
- 2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 22 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauGB und in Verbindung mit § 12 Abs. 4 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur oberirdisch auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, wobei der Versiegelungsgrad der Vorgartenfläche maximal 1/3 betragen darf, zugelassen werden. Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen Straßenkante und Hausvorderkante.
- 2.3 Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO darf die Höhe der Gebäude, gemessen über dem vor Baubeginn vorhandenen Gelände, maximal 10,00 m betragen (Firsthöhe).
- 2.4 Gemäß § 81 BauO NW ist Holz nur als untergeordneter Baustoff zulässig.

3. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01.20/1 behalten ihre Gültigkeit.

Aufgestellt:

Planungsamt, den 07.07.1992/Re